

Verordnung der Bundesinnung der Maler und Tapezierer über die Meisterprüfung für das Handwerk Vergolder und Staffierer (Vergolder und Staffierer-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2022, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Vergolder und Staffierer ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/iherem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für das Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind bei einem Antritt alle Gegenstände des Moduls unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 zu absolvieren.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder mindestens ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Praktische Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	- Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe

			gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): <ul style="list-style-type: none"> – Vergolder/in und Staffierer/in – Beschriftungsdesign und Werbetechnik - Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Fachschule für Kunsthandwerk und Design – Ausbildungszweig: Malen, Vergolden & Schrift-design
	B	Staffieren und Fassmalerei	-
		Vergolden, Versilbern, Metallisieren	-
		Konservieren, Restaurieren und Pflege	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	- Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): <ul style="list-style-type: none"> – Vergolder/in und Staffierer/in – Beschriftungsdesign und Werbetechnik - Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Fachschule für Kunsthandwerk und Design – Ausbildungszweig: Malen, Vergolden & Schrift-design
	B	Konservierung und Restaurierung im Vergolder- und Staffiererhandwerk	-
		Neuschaffung im Vergolder- und Staffiererhandwerk	-
Modul 3		Kalkulation, Kostenvoranschlag, Rechnung	-
		Fachzeichnung, Kartierung, Befundung, Restaurierungsziel, Dokumentation und Restaurierbericht	-

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden. Im Teil

A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2022, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Praktische Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden berufsnotwendigen Lernergebnisse im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Polimentvergoldung in Glanz und Matt herzustellen,
2. eine Imitationstechnik durchzuführen und
3. einen Engelskopf oder eine Skulptur stil- und fachgerecht polychrom zu fassen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung der Arbeit,
2. stilgerechte und künstlerische Umsetzung,
3. optisches Erscheinungsbild,
4. fachgerechtes Hantieren mit Werkzeugen und Hilfsmitteln,
5. ökonomischer Materialeinsatz sowie Zeitaufwand und
6. saubere Arbeitsplatzgestaltung.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 3 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 4 Stunden zu beenden. Aufgrund der spezifischen Arbeitsanforderungen ist die Prüfungszeit gleichmäßig auf zwei aufeinander folgende Tage zu verteilen.

(5) Material, Werkzeuge, Hilfsmittel (zB Kocher) und ein weißer Arbeitsmantel sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgende Werkstücke zur Prüfung mitzubringen:

1. geschnitztes, bereits grundiertes Ornament in der Größe von ca. 15 x 20 cm,
2. bereits abgespernte und grundierte Platte in der Größe von ca. 25 x 25 cm und
3. Engelskopf mit einem Durchmesser von mind. 12 cm oder Skulptur mit einer Höhe von mind. 22 cm.

Sind die Werkstücke für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst die Gegenstände:

1. Staffieren und Fassmalerei,
2. Vergolden, Versilbern, Metallisieren und
3. Konservieren, Restaurieren und Pflege.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen.

Gegenstand „Staffieren und Fassmalerei“

§ 7. (1) Der Gegenstand „Staffieren und Fassmalerei“ umfasst folgende Arbeitsbereiche:

1. Fassmalerei,
2. Marmorieren,
3. Lüstern,

4. Porzellanimitation (Majolika) und
5. Holzimitation (Maserieren).

(2) Die den Arbeitsbereichen zugeordneten Lernergebnisse haben dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 zu entsprechen. Mehrere Arbeitsbereiche können auf ein und demselben Kunstobjekt ausgeführt werden. Ansonsten gelten die Vorgaben des Abs. 3 bis Abs. 11.

(3) Arbeitsbereich „Fassmalerei“: Anhand einer bereits in Kreide grundierten, partiell vergoldeten und/oder versilberten Skulptur in der Größe von ca. 30 cm hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage zu gewährleisten, dass Plastiken und Skulpturen fachgerecht, stilecht, polychrom gefasst werden.

(4) Arbeitsbereich „Marmorieren“: Anhand eines bereits abgesperrten, grundierten Bretts in der Größe von ca. 30 x 50 cm oder anhand eines Gegenstandes mit ähnlicher Fläche hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Herstellung von Stein- und Marmorimitationen auf verschiedenen Untergründen und Trägern zu gewährleisten.

(5) Arbeitsbereich „Lüstern“: Anhand einer bereits versilberten oder vergoldeten Fläche von ca. 20 x 30 cm hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Vorbereitung von Untergründen auf verschiedenen Trägermaterialien zu gewährleisten,
2. Lüster herzustellen und aufzutragen und
3. Lasuren herzustellen und aufzutragen.

(6) Arbeitsbereich „Porzellanimitation (Majolika)“: Anhand einer bereits grundierten Fläche von ca. 12 x 20 cm hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Vorbereitung von Untergründen auf verschiedenen Trägermaterialien zu gewährleisten und
2. die fachgerechte Herstellung von Porzellanimitationen (Majolika) auf verschiedenen Untergründen und Trägern zu gewährleisten.

(7) Arbeitsbereich „Holzimitation (Maserieren)“: Anhand einer bereits abgesperrten und grundierten Platte im Ausmaß von ca. 30 x 20 cm oder eines Gegenstandes mit ähnlicher Fläche hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Vorbereitung von Untergründen auf verschiedenen Trägermaterialien zu gewährleisten,
2. Musterarbeiten für Oberflächen anzufertigen,
3. die fachgerechte Herstellung von Holzimitationen auf verschiedenen Untergründen und Trägern zu gewährleisten und
4. Lasuren herzustellen und aufzutragen.

(8) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung der Arbeit,
2. stilgerechte und künstlerische Umsetzung,
3. optisches Erscheinungsbild,
4. fachgerechtes Hantieren mit Werkzeugen und Hilfsmitteln,
5. ökonomischer Materialeinsatz sowie Zeitaufwand und
6. saubere Arbeitsplatzgestaltung.

(9) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 6,5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 7,5 Stunden zu beenden.

(10) Material, Werkzeuge, Hilfsmittel (zB Kocher) und ein weißer Arbeitsmantel sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

(11) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgende Werkstücke zur Prüfung mitzubringen:

1. für den Arbeitsbereich „Fassmalerei“: in Kreide grundierte, partiell vergoldete und/oder versilberte Skulptur in der Größe von ca. 40 cm,
2. für den Arbeitsbereich „Marmorieren“: bereits abgesperartes, grundiertes Brett in der Größe von ca. 50 x 50 cm oder Gegenstand mit ähnlicher Fläche,
3. für den Arbeitsbereich „Lüstern“: bereits versilberte oder vergoldete Fläche von ca. 15 x 15 cm,
4. für den Arbeitsbereich „Porzellanimitation (Majolika)“: bereits grundierte Fläche von ca. 20 x 20 cm und
5. für den Arbeitsbereich „Holzimitation (Maserieren)“: bereits abgesperarte und grundierte Platte im Ausmaß von ca. 50 x 50 cm oder Gegenstand mit ähnlicher Fläche.

Sind die Werkstücke für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Gegenstand „Vergolden, Versilbern, Metallisieren“

§ 8. (1) Der Gegenstand „Vergolden, Versilbern, Metallisieren“ umfasst folgende Arbeitsbereiche:

1. Polimentvergoldung (Brantweinvergoldung) in Glanz und Matt, graviert und tremoliert,
2. Metallisieren in Öltechnik,
3. Waschgold und
4. Punzieren.

(2) Die den Arbeitsbereichen zugeordneten Lernergebnisse haben dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 zu entsprechen.

(3) Arbeitsbereich „Polimentvergoldung (Brantweinvergoldung) in Glanz und Matt, graviert und tremoliert“: Anhand eines bereits grundierten, geschnitzten Ornaments im Barockstil in der Größe von ca. 40 x 20 cm hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Ausgestaltung von Oberflächen zu planen,
2. Musterarbeiten für Oberflächen anzufertigen,
3. die fachgerechte Vorbereitung von Untergründen auf verschiedenen Trägermaterialien zu gewährleisten,
4. Untergründe unter Verwendung von historischen und modernen Technologien des Vergolder- und Staffiererhandwerks zu veredeln,
5. zu gewährleisten, dass Oberflächen fachgerecht vergoldet werden und
6. zu gewährleisten, dass Oberflächenveredelungen fachgerecht durchgeführt werden.

(4) Arbeitsbereich „Metallisierung in Öltechnik“: Anhand einer bereits schelllackierten Profilleiste in der Größe von ca. 60 x 10 cm hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Ausgestaltung von Oberflächen zu planen,
2. Musterarbeiten für Oberflächen anzufertigen,
3. die fachgerechte Vorbereitung von Untergründen auf verschiedenen Trägermaterialien zu gewährleisten,
4. Untergründe unter Verwendung von historischen und modernen Technologien des Vergolder- und Staffiererhandwerks zu veredeln,
5. zu gewährleisten, dass Oberflächen fachgerecht metallisiert und mit entsprechendem Überzugsschutz versehen werden,
6. zu gewährleisten, dass Oberflächenveredelungen fachgerecht durchgeführt werden und
7. Lasuren herzustellen und aufzutragen.

(5) Arbeitsbereich „Waschgold“: Anhand eines bereits versilberten Rahmens in der Größe von ca. 20 x 15 cm und einer Profilabwicklung von ca. 4 cm hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Ausgestaltung von Oberflächen zu planen,

2. die fachgerechte Vorbereitung von Untergründen auf verschiedenen Trägermaterialien zu gewährleisten,
3. zu gewährleisten, dass Oberflächenveredelungen fachgerecht durchgeführt werden und
4. Lasuren herzustellen und aufzutragen.

(6) Arbeitsbereich „Punzieren“: Anhand einer bereits vergoldeten oder versilberten Platte in Brantweintechnik in der Größe von ca. 15 x 20 cm hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Musterarbeiten für Oberflächen anzufertigen,
2. die fachgerechte Vorbereitung von Untergründen auf verschiedenen Trägermaterialien zu gewährleisten,
3. Untergründe unter Verwendung von historischen und modernen Technologien des Vergolder- und Staffiererhandwerks zu veredeln und
4. zu gewährleisten, dass Oberflächenveredelungen fachgerecht durchgeführt werden.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung der Arbeit,
2. stilgerechte und künstlerische Umsetzung,
3. optisches Erscheinungsbild,
4. fachgerechtes Hantieren mit Werkzeugen und Hilfsmitteln,
5. ökonomischer Materialeinsatz und
6. saubere Arbeitsplatzgestaltung.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 9 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 10 Stunden zu beenden.

(9) Material, Werkzeuge, Hilfsmittel (zB Kocher) und ein weißer Arbeitsmantel sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

(10) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgende Werkstücke zur Prüfung mitzubringen:

1. für den Arbeitsbereich „Polimentvergoldung (Brantweinvergoldung) in Glanz und Matt, graviert und tremoliert“: bereits grundiertes, geschnitztes Ornament im Barockstil in der Größe von ca. 50 x 20 cm,
2. für den Arbeitsbereich „Metallisieren in Öltechnik“: bereits schelllackierte Profilleiste in der Größe von ca. 80 x 10 cm,
3. für den Arbeitsbereich „Waschgold“: bereits versilberter Rahmen in der Größe von ca. 20 x 15 cm und einer Profilabwicklung von ca. 4 cm,
4. für den Arbeitsbereich „Punzieren“: bereits vergoldete oder versilberte Platte in Brantweintechnik in der Größe von ca. 10 x 20 cm.

Sind die Werkstücke für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Gegenstand „Konservieren, Restaurieren und Pflege“

§ 9. (1) Die Lernergebnisse haben dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 zu entsprechen.

(2) Anhand einer historischen vergoldeten oder polychrom gefassten oder ungefassten Oberfläche hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den folgenden Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 bis 4 sowie mindestens fünf weitere von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. historische Trägermaterialien, Untergründe, Goldoberflächen bzw. gefasste und ungefasste Oberflächen zu konservieren,
2. historische Trägermaterialien, Untergründe, Goldoberflächen bzw. gefasste und ungefasste Oberflächen zu restaurieren,

3. historische Trägermaterialien, Untergründe, Oberflächen vor, während und nach der Konservierung bzw. Restaurierung digital zu dokumentieren,
4. eine kustodische Reinigung auf Oberflächen durchzuführen,
5. Musterarbeiten für Oberflächen anzufertigen,
6. die fachgerechte Vorbereitung von Untergründen auf verschiedenen Trägermaterialien zu gewährleisten,
7. Untergründe unter Verwendung von historischen und modernen Technologien des Vergolder- und Staffiererhandwerks zu veredeln,
8. zu gewährleisten, dass Oberflächen fachgerecht vergoldet werden,
9. zu gewährleisten, dass Oberflächen fachgerecht versilbert werden,
10. zu gewährleisten, dass Oberflächen fachgerecht metallisiert und mit entsprechendem Überzugsschutz versehen werden,
11. zu gewährleisten, dass Oberflächenveredelungen fachgerecht durchgeführt werden,
12. zu gewährleisten, dass Plastiken und Skulpturen fachgerecht, stilecht, polychrom gefasst werden und bei Bedarf fehlende Attribute stilgerecht zu ergänzen,
13. die fachgerechte Herstellung von Stein- und Marmorimitationen auf verschiedenen Untergründen und Trägern zu gewährleisten,
14. die fachgerechte Herstellung von Holzimitationen auf verschiedenen Untergründen und Trägern zu gewährleisten,
15. die fachgerechte Herstellung von Porzellanimitationen (Majolika) auf verschiedenen Untergründen und Trägern zu gewährleisten,
16. Lüster herzustellen und aufzutragen
17. Lasuren herzustellen und aufzutragen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. denkmalpflegerischer Zugang,
2. Ausmaß des Erhalts der Originalsubstanz,
3. stilgerechte Umsetzung,
4. systematischer Aufbau und Herangehensweise,
5. stilgerechte Beschreibung der Objekte,
6. Beurteilung des Schadensbildes,
7. fachgerechte Ausführung der Arbeit,
8. optisches, objektgerechtes Erscheinungsbild,
9. fachgerechte Handhabung des Objekts und
10. fachgerechtes Hantieren mit Werkzeugen und Hilfsmitteln.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 6 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 6,5 Stunden zu beenden.

(5) Die Werkstücke, Material, Werkzeuge, Hilfsmittel (zB Kocher) und ein weißer Arbeitsmantel sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgendes Werkstück zur Prüfung mitzubringen: historisch vergoldete oder polychrom gefasste oder ungefasste Oberfläche.

Ist das Werkstück für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission es von der Verwendung ausschließen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 10. Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Modul 2 Teil A

§ 11. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Materialproben, Werkzeuge etc. können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. historische und moderne Vergoldungstechniken anzuwenden,
2. Staffierarbeiten durchzuführen,
3. eine Metallisierung mit Schlagmetall durchzuführen,
4. die Vorgaben zum sicheren und gesunden Arbeiten einzuhalten,
5. Objekte und Architekturteile unterschiedlichen Epochen, Stilen und Regionen zuzuordnen (zB für einen Alter) und
6. seine/ihre Arbeit und Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. korrekte Anwendung der Fachsprache,
2. denkmalpflegerischer Zugang und
3. fachliche Richtigkeit inklusive Praxistauglichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 12. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst die Gegenstände

1. Konservierung und Restaurierung im Vergolder- und Staffiererhandwerk und
2. Neuschaffung im Vergolder- und Staffiererhandwerk.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand „Konservierung und Restaurierung im Vergolder- und Staffiererhandwerk“

§ 13. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den folgenden Lernergebnissen mindestens sechs von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Befundung durchzuführen,
2. zu gewährleisten, dass Plastiken und Skulpturen fachgerecht polychrom gefasst werden und bei Bedarf fehlende Attribute stilgerecht zu ergänzen,
3. eine kustodische Reinigung auf Oberflächen durchzuführen,
4. historische Trägermaterialien, Untergründe, Oberflächen vor, während und nach der Konservierung bzw. Restaurierung digital zu dokumentieren,
5. mit Auftraggebern, Architekten, Baumeistern und weiteren Stakeholdern zu kooperieren,
6. Abnahmen, Übergaben und Abrechnungen der ausgeführten Arbeiten mit Auftraggebern, Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) durchzuführen,
7. Musterarbeiten für Oberflächen anzufertigen,
8. den Einsatz von historischen Goldersatz nachzuvollziehen und bei der Oberflächengestaltung künstlerisch umzusetzen,
9. zu gewährleisten, dass Oberflächenveredelungen fachgerecht durchgeführt werden,
10. historische Trägermaterialien, Untergründe, Goldoberflächen bzw. gefasste und ungefasste Oberflächen zu konservieren,

11. historische Trägermaterialien, Untergründe, Goldoberflächen bzw. gefasste und ungefasste Oberflächen zu restaurieren und
12. einen sicheren Transport und eine fachgerechte Lagerung von Objekten sicherzustellen.

(3) Im Rahmen der Prüfung sind dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin berufsbezogene Schadensbilder (zB in Form von Fotos oder Objekten mit einem Schadensbild, Unterlagen einer Schadensbildkartierung) vorzulegen von

- a) einer historischen Raumausstattung,
- b) einem Altar oder
- c) einer Skulptur.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. korrekte Anwendung der Fachsprache,
2. denkmalpflegerischer Zugang und
3. fachliche Richtigkeit inklusive Praxistauglichkeit.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Neuschaffung im Vergolder- und Staffiererhandwerk“

§ 14. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den folgenden Lernergebnissen mindestens fünf von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Untergründe unter Verwendung von historischen und modernen Technologien des Vergolder- und Staffiererhandwerks zu veredeln,
2. zu gewährleisten, dass Plastiken und Skulpturen fachgerecht polychrom gefasst werden und bei Bedarf fehlende Attribute stilgerecht zu ergänzen,
3. die fachgerechte polychrome Herauslegung von Stuck zu gewährleisten,
4. die fachgerechte Durchführung von konservatorischen Einrahmungen zu gewährleisten,
5. zu gewährleisten, dass Montagearbeiten fachgerecht durchgeführt und Objekte gesichert werden,
6. die Preise für angebotene Objekte und Dienstleistungen zu kalkulieren,
7. mit Auftraggebern ein Erstgespräch zu führen,
8. ein Angebot für Privatkunden zu erstellen,
9. die Ausgestaltung von Oberflächen zu planen,
10. Baustellen einzurichten und bereits vorhandene Baustelleneinrichtungen zu übernehmen,
11. die fachgerechte Vorbereitung von Untergründen auf verschiedenen Trägermaterialien zu gewährleisten,
12. zu gewährleisten, dass Oberflächen fachgerecht vergoldet werden,
13. zu gewährleisten, dass Oberflächen fachgerecht versilbert werden,
14. zu gewährleisten, dass Oberflächen fachgerecht metallisiert und mit entsprechendem Überzugsschutz versehen werden,
15. zu gewährleisten, dass Oberflächen fachgerecht bronziert werden,
16. den Einsatz von historischen Goldersatz nachzuvollziehen und bei der Oberflächengestaltung künstlerisch umzusetzen,
17. zu gewährleisten, dass Oberflächenveredelungen fachgerecht durchgeführt werden,
18. die fachgerechte Herstellung von Stein- und Marmorimitationen auf verschiedenen Untergründen und Trägern zu gewährleisten,
19. die fachgerechte Herstellung von Holzimitationen auf verschiedenen Untergründen und Trägern zu gewährleisten,
20. die fachgerechte Herstellung von Porzellanimitationen (Majolika) auf verschiedenen Untergründen und Trägern zu gewährleisten,
21. Lüster herzustellen und aufzutragen,
22. Lasuren herzustellen und aufzutragen,
23. Ornamente mithilfe der Schablonentechnik herzustellen,
24. Beschriftungen auf Supraporten und Kartuschen herzustellen,
25. zu gewährleisten, dass Rahmen fachgerecht hergestellt werden,

26. Werkzeuge herzustellen sowie Maschinen und Werkzeuge zu warten,
27. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
28. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und
29. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. korrekte Anwendung der Fachsprache und
2. fachliche Richtigkeit inklusive Praxistauglichkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 15. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst die Gegenstände:

1. Kalkulation, Kostenvoranschlag, Rechnungslegung,
2. Fachzeichnung, Kartierung, Befundung, Restaurierungsziel, Dokumentation und Restaurierbericht.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

Gegenstand „Kalkulation, Kostenvoranschlag, Rechnungslegung“

§ 16. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den folgenden Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Preise für angebotene Objekte und Dienstleistungen zu kalkulieren,
2. ein Angebot für Privatkunden zu erstellen,
3. an Ausschreibungen teilzunehmen und
4. Abnahmen, Übergaben und Abrechnungen der ausgeführten Arbeiten mit Auftraggebern, Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) durchzuführen.

(2) Für die Bewertung ist folgendes Kriterium heranzuziehen: fachliche Richtigkeit inklusive Praxistauglichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 1,5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 2 Stunden zu beenden.

Gegenstand „Fachzeichnung, Kartierung, Befundung, Restaurierungsziel, Dokumentation und Restaurierbericht“

§ 17. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den Lernergebnissen Z.1 bis Z 4 mindestens ein sowie aus den Lernergebnissen Z 5 bis Z 16 mindestens sechs, von der Prüfungskommission ausgewählte Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Ausgestaltung von Oberflächen zu planen,
2. Entwürfe für Oberflächen zu zeichnen,
3. eine Kartierung durchzuführen,
4. Beschriftungen auf Supraporten und Kartuschen herzustellen,
5. eine Befundung durchzuführen,
6. im Rahmen einer Befundung ein Restaurierungsziel auszuarbeiten.
7. an Ausschreibungen teilzunehmen,

8. Entwürfe für Oberflächen zu zeichnen,
9. den Einsatz von historischen Goldersatz nachzuvollziehen und bei der Oberflächengestaltung künstlerisch umzusetzen,
10. zu gewährleisten, dass Plastiken und Skulpturen fachgerecht polychrom gefasst werden und bei Bedarf fehlende Attribute stilgerecht zu ergänzen,
11. historische Trägermaterialien, Untergründe, Goldoberflächen bzw. gefasste und ungefasste Oberflächen zu konservieren,
12. historische Trägermaterialien, Untergründe, Goldoberflächen bzw. gefasste und ungefasste Oberflächen zu restaurieren,
13. eine kustodische Reinigung auf Oberflächen durchzuführen,
14. zu gewährleisten, dass Montagearbeiten fachgerecht durchgeführt und Objekte gesichert werden,
15. historische Trägermaterialien, Untergründe, Oberflächen vor, während und nach der Konservierung bzw. Restaurierung digital zu dokumentieren und
16. eine Kartierung durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. korrekte Anwendung der Fachsprache,
3. denkmalpflegerischer Zugang und
4. praxisgerechte Darstellung.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 3 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 3,5 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 18. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 19. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 20. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	4	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	3	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine

			schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
--	--	--	--

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob das Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 21. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meisterprüfungen

§ 22. Personen, die im Handwerk Maler und Anstreicher eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1 – Teil B
2. Modul 2 – Teil B

§ 23. Personen, die im Handwerk Lackierer eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1 – Teil B
2. Modul 2 – Teil B

§ 24. Personen, die im Handwerk Schilderherstellung eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1 – Teil B
2. Modul 2 – Teil B

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller über die Meisterprüfung für das Handwerk Vergolder und Staffierer, kundgemacht von der Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller am 30. Jänner 2004 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monaten ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Maler und Tapezierer

Komm. Rat Erwin Wieland

Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer

Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1**Qualifikationsstandard**

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 7, 8, 9, 13, 14, 16, 17 und 18 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kommunikation,
2. Planung,
3. Oberflächengestaltung und -veredelung,
4. Staffieren,
5. Konservierung,
6. Restaurierung,
7. Rahmenherstellung,
8. Pflege und Objektsicherung,
9. Qualitätssicherung,
10. Befundung und Dokumentation und
11. Kalkulation.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Vergolder- und Staffierermeister/Die Vergolder- und Staffierermeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Vergolder- und Staffierermeister/Die Vergolder- und Staffierermeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremden Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Qualifikationsbereich Kommunikation		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, mit Auftraggebern ein Erstgespräch zu führen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – das betriebliche Leistungsangebot (zB Vergolden und Veredeln von Oberflächen, Restaurierung von Objekten) – Kommunikationstechniken – Material- und Werkstoffkunde – Zeitmanagement – gesetzliche Informationspflichten – Stilkunde 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Kundenwünsche ermitteln und analysieren. – das Objekt stilistisch analysieren und beschreiben. – Kunden über sein/ihr Leistungsangebot beraten. – Kunden über verschiedene Techniken und Materialien (zB Echtgold, historischen Goldersatz), insbesondere deren Eigenschaften und Nachhaltigkeit, informieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Kunsthistorik – Denkmalpflege – Zusatzleistungen – Kalkulation 	<ul style="list-style-type: none"> – Kunden über mögliche Arbeitsschritte beraten. – den Preis angebotener Leistungen schätzen und argumentieren. – Kunden bei Sonderwünschen jeglicher Art beraten. – Kunden über Zusatzleistungen beraten. – Kunden über die wirtschaftliche, technische und zeitliche Realisierbarkeit ihrer Wünsche beraten. – Kunden von angebotenen Leistungen überzeugen und einen Verkaufserfolg herbeiführen. – die gesetzlichen Informationspflichten (bzgl. zB Untergrund, Sicherheit, Pflege, Oxydation, Nachhaltigkeit) erfüllen.
Er/Sie ist in der Lage, ein Angebot für Privatkunden zu erstellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige gesetzliche Vorschriften – Kalkulation – Projektmanagement – Zeitmanagement – Zusatzleistungen – Arten und Auswirkungen von Mängeln 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften interpretieren und anwenden. – die Kosten der angebotenen Produkte und Dienstleistungen kalkulieren. – Musterflächen dem Angebot hinzufügen. – ein Leistungsverzeichnis inklusive Ausführungszeitraum aufstellen und in das Angebot einfügen. – Zusatzleistungen (zB Montage, Demontage, Transport, Gerüstbau) im Angebot anführen. – auf vorbehaltene Preis- und Leistungsänderungen hinweisen.
Er/Sie ist in der Lage, an Ausschreibungen teilzunehmen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige gesetzliche Vorschriften (insbesondere Vergabegesetz, Preisgesetz) – Teilnahme an Vergabeverfahren – das betriebliche Leistungsspektrum – Kalkulation 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die interne Realisierbarkeit von Ausschreibungen prüfen. – einschlägige gesetzliche Vorschriften umsetzen.

		<ul style="list-style-type: none"> – die Kosten der angebotenen Produkte und Dienstleistungen kalkulieren. – Ausschreibungsunterlagen vollständig sowie korrekt ausfüllen und die für die Teilnahme erforderlichen Unterlagen bereitstellen. – Ausschreibefristen einhalten.
Er/Sie ist in der Lage, mit Auftraggebern, Architekten, Baumeistern und weiteren Stakeholdern zu kooperieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikationstechniken – Arbeitsabläufe eigener und fremder Gewerke – Fachsprache – Bautagebuch 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – mit allen beteiligten Stakeholdern kommunizieren. – seine Arbeiten mit anderen Gewerken koordinieren. – sicherstellen, dass eine fachgerechte Durchführung möglich ist. – Befundungen vorlegen und (zB gegenüber dem Auftraggebern oder Architekten) argumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, Abnahmen, Übergaben und Abrechnungen der ausgeführten Arbeiten mit Auftraggebern, Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige gesetzliche Vorschriften der Teilabnahme, Abnahme, Abrechnung und – Rechnungslegung – Bautagebuchführung – Aufmaß- und Abrechnungspläne – Abrechnung von Bauvorhaben – Nachkalkulation 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Dokumentationen über geleistete Arbeiten erstellen und übergeben. – Leistungen abnehmen. – ein Abnahmeprotokoll erstellen, zeichnen und bestätigen lassen. – Unterlagen mit vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Wartungs- und Pflegehinweisen erstellen und übergeben. – Unterlagen für den behördlichen Abschluss des Bauvorhabens erstellen und Kunden übergeben. – eine ordentliche Schlussrechnung legen.

Qualifikationsbereich Planung		
LERNERGESBISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die Ausgestaltung von Oberflächen zu planen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – künstlerische Tätigkeiten (zB malen, schnitzen) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – dem Kunden seine/ihre Ideen visualisieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Kunsthistorik – Stilkunde – Materialeigenschaften – Projektmanagement – Zeitmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> – den Materialbedarf aufgrund der Beschaffenheit der Untergründe und den klimatischen Bedingungen planen. – den Zeitbedarf planen und koordinieren. – die Realisierbarkeit entwickelter Ideen überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, Entwürfe für Oberflächen zu zeichnen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – künstlerische Tätigkeiten (zB zeichnen, malen) – Kunsthistorik – Stilkunde – Farbenlehre – Farbordnungssysteme – Farbpsychologie – Materialeigenschaften – branchenspezifische Software – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – kreative Ideen unter Berücksichtigung seines/ihrer tradierten Wissens für die Planung entwickeln. – Skizzen und Zeichnungen von unterschiedlichen Objekten unter Berücksichtigung von Kundenwünschen, Stil, Kultur und Architektur händisch oder digital darstellen und entworfene Darstellungen überprüfen. – Bauskizzen und Baukartierungen zeichnen. – die Wirkung von verschiedenen Oberflächen, Formen, Licht und Farbe berücksichtigen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Zeichnen von Entwürfen einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, Musterarbeiten für Oberflächen anzufertigen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – künstlerische Tätigkeiten (zB vergolden, malen, fassen) – Kunsthistorik – Stilkunde – Farbenlehre – Farbordnungssysteme – Farbpsychologie – Materialeigenschaften 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorgaben von Kunden berücksichtigen. – die Materialien für die Anfertigung von Musterarbeiten auswählen. – Musterarbeiten unter Verwendung von historischen und – neuen Technologien des Vergolder- und Staffiererhandwerks herstellen.
Er/Sie ist in der Lage, Baustellen einzurichten und bereits vorhandene Baustelleneinrichtungen zu übernehmen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baustellenorganisation – Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gewährleisten, dass Arbeitsstellen lt. SiGe-Plan eingerichtet sind. – Hebebühnen und Steiger anmieten und auf Funktionsfähigkeit überprüfen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Aufbau und Kontrolle von statisch nicht belangreichen Gerüsten (zB Systemgerüst) für das eigene Gewerk – Bedienung von Hebebühnen und Steigern – Einrichten und Absichern von Arbeitsstellen – Pläne und Vorschriften für die Baustelleneinrichtung – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Bedienung von Hebebühnen und Steigern einschulen. – den Auf- und Abbau, die Instandhaltung, die Benutzung und die Abnahme von statisch nicht belangreichen Gerüsten für das eigene Gewerk durchführen, anleiten und beaufsichtigen. – das Gerüstabnahmeprotokoll überprüfen. – Sichtprüfungen bei Gerüsten durchführen. – etwaige Mängel erkennen und Verbesserungsmaßnahmen durchführen.
--	--	---

Qualifikationsbereich Oberflächengestaltung und -veredelung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Vorbereitung von Untergründen auf verschiedenen Trägermaterialien zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Stilkunde – Kunsthistorik – Grundierungen, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Kreiden (zB Stein-, Bologneser-, Champagnerkreide, China Clay) – Leime (zB organische und anorganische) – Öle – Lacke – Schellack – Lösungsmittel – Vorbereitungsmaßnahmen von Trägermaterialien – Klimadaten – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsschritte zur Vorbereitung von Untergründen festlegen und deren fachgerechte Durchführung sicherstellen. – Untergründe auf Öl-, Wasser-, Schellack und Kunstharzbasis passend zum Trägermaterial und der Oberflächengestaltung auswählen. – aufgrund der Oberfläche und der weiteren Ausführung entscheiden, welche Zusammensetzung und Arten von Grundierungen verwendet werden. – Grundierungen selbstständig herstellen und auftragen. – Rost- bzw. Korrosionsschutzbehandlungen fachgerecht vornehmen. – Trägermaterialien für den jeweiligen Aufbau vorbereiten (zB durch Ergänzen, Kitten, Schleifen, Entfetten, Entstauben, Armieren, Stabilisieren, Konservieren).

		<ul style="list-style-type: none"> – eine Isolierung bzw. Politur für eine Ölvergoldung (in verschiedenen Glanzgraden) herstellen. – Vergoldermasse herstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Untergundvorbereitung einschulen und überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, Untergründe unter Verwendung von historischen und modernen Technologien des Vergolder- und Staffiererhandwerks zu veredeln.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gravierwerkzeug – Mischverhältnis zwischen Leim und Kreide – Gravurtechniken, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Wuggeln – Tremolieren – Gravieren – Schraffieren – Granatapfeltechnik – Auftragungstechniken, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Aggetti – Pastiglia – Pressbrokat – Sandeln – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gravierwerkzeug (zB Tremolierhaken) herstellen bzw. auswählen und anwenden. – Untergründe zur Veredelung vorbereiten. – Substanzen durch Anwendung von Gravurtechniken aus dem Kreidegrund entnehmen, kantengenau schleifen, reparieren, gravieren und tremolieren. – Substanzen (zB Sand, Kreidegrund) auftragen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Veredelung von Untergründen einschulen und überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, zu gewährleisten, dass Oberflächen fachgerecht vergoldet werden.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vergoldungstechniken – Klimadaten – Stilkunde – Kunsthistorik – Vergoldungswerkzeug (zB Kissen, Anschleifer, Pinsel, Vergoldermesser, Poliermittel) – Blattgold (zB Karat, Farbe, Dicke, Herstellung, Verwendung) in Lose (Wällisch) und Transfer – Ei- und Leimpoliment 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vergoldungstechniken anhand der Örtlichkeit, des Zustands, des Verwendungszwecks bzw. der klimatischen Umstände des Objekts auswählen. – Werkzeug zur Vergoldung anhand der Klebemittel und des Objekts auswählen und anwenden. – Materialien zur Vergoldung auswählen. – Vergoldungstechniken, wie zB: <ul style="list-style-type: none"> – Poliment- bzw. Branntweinvergoldung in Matt und Glanz,

	<ul style="list-style-type: none"> – ölige und wässrige Anlegemittel – Lasuren, Schutzlack und Überzüge (zB Schellack, Zaponlack, Drangus, Gelatine, Firnis, Drachenblutlack) – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Ölvergoldung, – Mordentvergoldung, – Hinterglasvergoldung, – Vergoldung mit Muschelgold (Pudergold) – Vergoldung auf Scherben (glasierte und unglasierte Oberflächen von Kachelöfen) anwenden. – Polierbronze (Wiener Glanz) anwenden. – Lasuren und Überzüge für Vergoldungen herstellen und auftragen. – Vergoldungen durchreiben, antikisieren und patinieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Durchführung von Vergoldungstechniken einschulen und überprüfen.
<p>Er/Sie ist in der Lage zu gewährleisten, dass Oberflächen fachgerecht versilbert werden.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Versilbertechniken – Klimadaten – Stilkunde – Kunsthistorik – Versilberungswerkzeug (zB Kissen, Anschleifer, Pinsel, Vergoldermesser, Poliermittel) – Blattsilber (zB handgeschlagen, stark, normal) in Lose und Transfer – Ei- und Leimpoliment – Überzüge, Lasuren bzw. Schutzlacke (zB Schellack, Zaponlack, Gelatine, Firnis) – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Versilbertechniken anhand der Örtlichkeit, des Zustands, des Verwendungszwecks bzw. der klimatischen Umstände des Objekts auswählen. – Werkzeug zur Versilberung anhand der Klebemittel und des Objekts auswählen und anwenden. – Materialien zur Versilberung auswählen. – Versilbertechniken, wie zB: <ul style="list-style-type: none"> – Poliment- bzw. Branntweinversilberung in Matt und Glanz, – Ölversilberung, – Mordentversilberung, – Hinterglasversilberung, – Versilberung mit Muschelsilber (Pudersilber) anwenden. – Überzüge, Lasuren bzw. Schutzlacke für Versilberungen herstellen und auftragen.

		<ul style="list-style-type: none"> – Versilberungen durchreiben, antikisieren und patinieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Durchführung von Versilberungstechniken einschulen und überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage zu gewährleisten, dass Oberflächen fachgerecht metallisiert und mit entsprechendem Überzugsschutz versehen werden.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Metallisierungstechniken – Metallisierungswerkzeug – Materialien in Lose und Transfer: zB: <ul style="list-style-type: none"> – Schlagmetall = Blattmessing – Blattaluminium – Blattkupfer – Stilkunde – Kunsthistorik – Klimadaten – Überzüge, Lasuren bzw. Schutzlacke (zB Schellack, Zaponlack, Gelatine, Firnis) – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Metallisierungstechniken anhand der Örtlichkeit, des Zustands, des Verwendungszwecks bzw. der klimatischen Umstände des Objekts auswählen. – Werkzeug zur Metallisierung anhand der Klebemittel auswählen und anwenden. – Materialien zur Metallisierung auswählen. – Metallisierungstechniken: <ul style="list-style-type: none"> - auf französischer Mixtion, - auf Wassermixtion bzw. - mit Kölner Vergolderprodukten anwenden. – Überzüge, Lasuren bzw. Schutzlacke für Metallisierungen herstellen, auswählen und auftragen. – Metallisierungen durchreiben, antikisieren und patinieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Durchführung von Metallisierungstechniken einschulen und überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage zu gewährleisten, dass Oberflächen fachgerecht bronziert werden.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bronzierungstechniken – Bronzierungswerkzeug (zB Haarpinsel, Poliermittel, Bürsten) – Materialien: zB: <ul style="list-style-type: none"> – Bindemittel – Pigmente – Poliment – Wachs – Stilkunde 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – originale Bronzierungstechniken an historischen Oberflächen erkennen. – Bronzierungstechniken anhand der Örtlichkeit, des historisch gewachsenen Zustands, des Verwendungszwecks bzw. der klimatischen Umstände des Objekts auswählen. – Werkzeug zur Bronzierung anhand der Klebemittel und des Objekts auswählen und anwenden. – Materialien zur Bronzierung auswählen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Kunsthistorik – Klimadaten – Schutzmaßnahmen für Bronzierungen – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Bronzierungstechniken: zB <ul style="list-style-type: none"> – Metallbronzierung in Matt- und Glanztechnik (Wiener Glanz etc.) und – Buntbronzierung in Matt- und Glanztechnik anwenden. – Oberflächen nach der Bronzierung schützen. – Bronzierungen durchreiben, antikisieren und patinieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Durchführung von Bronzierungstechniken einschulen und überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, den Einsatz von historischen Goldersatz nachzuvollziehen und bei der Oberflächengestaltung künstlerisch umzusetzen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Stillkunde – Kunsthistorik – örtliche und zeitliche Kriterien – historischer Goldersatz: zB: <ul style="list-style-type: none"> – Goldocker – gelbes Poliment – Zwischgold – Waschgold – Schlagmetall – Polierbronze (Wiener Glanz) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – interpretieren, ob Goldersatz aus wirtschaftlichen oder ästhetischen Gründen aufgetragen wurde. – den Goldersatz im historischen Zusammenhang erkennen. – interpretieren, welcher historischer Goldersatz (Materialien) verwendet wurde. – den Goldersatz anhand der Sichtbarkeit, Örtlichkeit, dem historischen Zeitfaktor, der Klimadaten und dem Altbestand auswählen. – den Goldersatz im historischen Zusammenhang erklären und fachgerecht auftragen. – Goldersatz durchreiben, antikisieren und patinieren.
Er/Sie ist in der Lage, zu gewährleisten, dass Oberflächenveredelungen fachgerecht durchgeführt werden.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Material- und Werkstoffkunde – Werkzeugkunde (zB Punziereisen, Stanzen, Stempeln, Griffeln, Radeln) – Verdichtungstechniken, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Punzieren – Stanzen – Radeln 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Materialien für die Oberflächenveredelungen auswählen und herstellen. – Werkzeuge für die Oberflächenveredelung auswählen und herstellen. – Oberflächen mithilfe von geeigneten Werkzeugen und Techniken verdichten, um das gewünschte Erscheinungsbild zu erzielen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Beschlag (zB vergoldete Blei- bzw. Zinnornamente) – Gold- und Sgraffito-Technik – Lüstern – Lasurenherstellung – Patinieren – Waschgold – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – vergoldete oder versilberte Zinn- oder Bleiverzierungen an Oberflächen annageln. – Lasuren selbstständig mischen und zubereiten. – Oberflächen mit polychromen, pigmentierten Überzügen veredeln. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Durchführung von Oberflächenveredelungen einschulen und überprüfen.
--	--	--

Qualifikationsbereich Staffieren		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, zu gewährleisten, dass Plastiken und Skulpturen fachgerecht, stilecht, polychrom gefasst werden und bei Bedarf fehlende Attribute stilgerecht zu ergänzen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialeigenschaften – Binde- und Malmittel – Kunsthistorik – Heiligenbestimmung und -attribute – Patinieren – Schutzmaßnahmen (zB Überzüge, Überzugslack) – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Materialien und Farben objekt- und standortsbezogen auswählen. – je nach Malmedium und Untergrund den Schichtaufbau bestimmen. – Plastiken und Skulpturen (zB Inkarnate, Fleischfassungen) polychrom nach ästhetischen und historischen Anforderungen fassen. – gefasste Plastiken und Skulpturen geeignet dem Malmedium und der Örtlichkeit patinieren und schützen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der polychromen Fassung von Plastiken und Skulpturen einschulen und überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Herstellung von Stein- und Marmorimitationen auf verschiedenen Untergründen und Trägern zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialeigenschaften – Binde- und Malmittel – Kunsthistorik – historische Maltechniken – Werkzeugkunde – Haft- und Absperrlacke – Patinieren 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Materialien und Farben objekt- und standortsbezogen auswählen. – je nach Malmedium und Untergrund den Schichtaufbau bestimmen. – Skizzen und Musterarbeiten von Stein- und Marmorimitationen erstellen, räumlich darstellen und interpretieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzmaßnahmen (zB Überzüge, Überzugslack) – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Stein- und Marmorimitationen auf verschiedenen Untergründen und Trägern (zB Holz, Stein, Putz, Kreidegrund) je nach Kundenwunsch anfertigen. – Stein- und Marmorimitationen geeignet dem Malmedium und der Örtlichkeit patinieren, schützen und lackieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Herstellung von Stein- und Marmorimitationen auf verschiedenen Untergründen und Trägern einschulen und überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Herstellung von Holzimitationen auf verschiedenen Untergründen und Trägern zu gewährleisten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialeigenschaften – Binde- und Malmittel – Kunsthistorik – historische Maltechniken – Werkzeugkunde – Haft- und Absperrlacke – Schutzmaßnahmen (zB Überzüge, Überzugslack) – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialien und Farben objekt- und standortsbezogen auswählen. – je nach Malmedium und Untergrund den Schichtaufbau bestimmen. – Skizzen und Musterarbeiten von Holzimitationen erstellen, räumlich darstellen und interpretieren. – Holzimitationen auf verschiedenen Untergründen und Trägern (zB Holz, Metallen, Kreidegrund) je nach Kundenwunsch anfertigen. – Holzillusionen von verschiedenen Hölzern und Einlegearbeiten anhand von Vorlagen anfertigen. – Holzimitationen geeignet dem Malmedium und der Örtlichkeit schützen und lackieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Herstellung von Holzimitationen auf verschiedenen Untergründen und Trägern einschulen und überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Herstellung von Porzellanimitationen (Majolika) auf verschiedenen Untergründen und Trägern zu gewährleisten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialeigenschaften (zB Kreide) – Boli und deren Bindemittel – Binde- und Malmittel 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – je nach Untergrund den Schichtaufbau bestimmen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Kunsthistorik – Poliersteine – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – das Poliment für die Porzellanimitation zubereiten. – Musterarbeiten von historischen Porzellanimitationen erstellen, räumlich darstellen und interpretieren. – historische Porzellanimitationen auf verschiedenen Untergründen und Trägern (zB Holz, Terracotta) je nach Kundenwunsch anfertigen. – einen Polierstein entsprechend der Art der Porzellanimitation auswählen und anwenden. – historische Porzellanimitation gezielt mit ihren Glanzlichtern an diversen Objekten als Verzierungstechnik einsetzen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Herstellung von Porzellanimitationen (Majolika) auf verschiedenen Untergründen und Trägern einschulen und überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, Lüster herzustellen und aufzutragen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialeigenschaften – Binde- und Malmittel – Kunsthistorik – historische Maltechniken – Werkzeugkunde – Haft- und Absperrlacke – Überzüge – transparente Lacke – Metalloberflächen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Farbe der Lüsterung anhand des metallischen Untergrundes und kunsthistorischer Aspekte auswählen. – Lüsterungen anfertigen. – Lüsterungen auf metallischen Oberflächen mit pigmentierten transparenten Lacken gezielt ausführen.
Er/Sie ist in der Lage, Lasuren herzustellen und aufzutragen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Lasuren (zB Wasserbasis, Ölbasis) – Kunsthistorik – historische Maltechniken – Materialeigenschaften 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Lasur je nach Untergrund und Malmedium bestimmen und zubereiten. – Lasuren auf metallischen und polychromen gefassten Oberflächen aufbringen, um einem

	<ul style="list-style-type: none"> – Binde- und Malmittel – Werkzeugkunde – Haft- und Absperrlacke – Überzüge – Lasurpinseln – Pigmente 	Objekt ein antikes oder patiniertes Erscheinungsbild zu geben.
Er/Sie ist in der Lage, Ornamente mithilfe der Schablonentechnik herzustellen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materialeigenschaften - Binde- und Malmittel - Kunsthistorik - historische Maltechniken - Werkzeugkunde - Haft- und Absperrlacke - Überzüge - Papier und Schneidemittel 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – moderne und historische Schablonen auswählen, entwerfen und anfertigen. – Pausen am Untergrund aufbringen. – Schablonenmalereien abpausen und je nach Untergrund ein geeignetes Malmedium zum Herauslegen der Malerei auswählen.
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte polychrome Herauslegung von Stuck zu gewährleisten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialeigenschaften – Binde- und Malmittel – Kunsthistorik – historische Maltechniken – Werkzeugkunde – Schlemmungen – Kalkherstellung – Kasein, Leimfarbe – Farbpigmente – Leinöl – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kalkfarben einfärben und herstellen. – polychrome Musterarbeiten gestalten. – je nach Untergrund, Kundenwunsch und ästhetischen Anforderungen Stuck in verschiedenen Maltechnologien einfarbig oder polychrom herauslegen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der polychromen Herauslegung von Stuck einschulen und überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, Beschriftungen auf Supraporten und Kartuschen herzustellen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialeigenschaften – Binde- und Malmittel – Kunsthistorik – historische Maltechniken – Werkzeugkunde – Überzüge 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Skizzen von Beschriftungen erstellen. – historische Schriften mithilfe von Pausen abnehmen und übertragen. – freihändig oder mithilfe von Schablonen Schriftzüge und deren Verzierungen sowie

	<ul style="list-style-type: none"> – Heraldik – Typografie 	Schattenzüge auf gewünschten Oberflächen künstlerisch auftragen.
--	--	--

Qualifikationsbereich Konservierung		
LERNERGESBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, historische Trägermaterialien, Untergründe, Goldoberflächen bzw. gefasste und ungefasste Oberflächen zu konservieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Versilberungen – Vergoldungen – Metallisierungen – Bronzierungen – historischen Goldersatz – Oberflächenverzierungen – Lüsterung – Farbanalyse (Pigment-Zusammenstellungen) – Überzüge – Schutzfirnisse – Überzugslacke – Schimmelbefall (Funkizide und Pestizide) und Wurmschäden – Trägermaterial bei Struktur- und Haftungsschwächen – digitale Dokumentation von Arbeitsschritten – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die ästhetischen Anforderungen (zB Bewahrung des gewachsenen Zustands der Oberfläche) des Objekts darstellen und rechtfertigen. – Farben erkennen und analysieren. – Schimmelbefall und Wurmschäden erkennen und behandeln. – vergoldete Oberflächen (metallisierte, bronzierte, versilberte, metallisierte Oberflächen) konservieren. – gefasste und bemalte Oberflächen konservieren. – Trägermaterial bei Struktur- und Haftungsschwächen aufbereiten. – Schlüsselbildungen und Dehnungsfugen festigen. – Haftbrücken aufbringen. – Fehlstellen retuschieren. – Arbeitsschritte digital dokumentieren (fotografische Darstellung des Konservierungsablaufes). – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Konservierung von Oberflächen einschulen.

Qualifikationsbereich Restaurierung		
LERNERGESBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, historische Trägermaterialien, Untergründe, Goldoberflächen bzw. gefasste und ungefasste Oberflächen zu restaurieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Charta von Venedig – Materialeigenschaften – aktuelle Restaurierungsvorgaben 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – verschiedene Durchführungsmöglichkeiten einer Restaurierung (zB Örtlichkeit, klimati-

	<ul style="list-style-type: none"> – Zusammensetzung von Binde- und Haftungsmittel – mechanische und chemische Freilegungsmethoden – Abnahme von Proben – Freilegung und Erkennung von Sichtfenstern – Ergänzungen von Trägermaterialien – Armieren von Rissen (Sprünge) – Behebung von Schüsselbildungen und Dehnungsfugen – Härtungsmittel – Aufbringung von Haftbrücken – Retuschieren von Fehlstellungen – Versilberungen – Vergoldungen – Metallisierungen – Bronzierungen – historischen Goldersatz – Oberflächenverzierungen – Lüsterung – Erkennen und Analysieren von Farben (Pigment-Zusammenstellungen) – Überzüge – Schutzfirnisse – Überzugslacke – Schimmelbefall (Fungizide und Pestizide) und Wurmschäden – Trägermaterial bei Struktur-, und Haftungsschwächen – digitale Dokumentation von Arbeitsschritten – Klimadaten – Reinigung von Oberflächen (zB Brotreinigung) 	<p>sche Bedingungen, Kundenwunsch, Restaurierungsziel) berücksichtigen und einen Kompromiss finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Farben erkennen und analysieren. – Schimmelbefall und Wurmschäden erkennen und behandeln. – Sichtfenster erkennen und freilegen. – Restaurierungstechniken auswählen und nachhaltig sowie substanzschonend durchführen. – die Anforderungen gegenüber dem zu restaurierenden Objekt erfüllen. – historische Restaurierungen erkennen, analysieren und Fehler beheben. – einen Restaurierungsbericht erstellen und interpretieren. – historische und neue Verfahrenstechniken zur Oberflächenreinigung durchführen. – Trägermaterial bei Struktur- und Haftungsschwächen aufbereiten. – Fehlstellungen retuschieren. – Arbeitsschritte dokumentieren (fotografische Darstellung des Restaurierungsablaufes). – Risse und Sprünge armieren. – Schüsselbildungen und Dehnungsfugen beheben. – Haftbrücken aufbringen.
--	---	---

Er/Sie ist in der Lage, eine Kartierung durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Vergoldertechniken – Schadensbilder und deren Behebung – Chemische Analyse – Gewachsene Restaurierungsproblematiken – Stilkunde – Materialkunde – Erkennen von Restaurierungsplomben 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gefasste und ungefasste Oberflächen analysieren und in eine Farbskala eintragen. – Farben erkennen und analysieren. – Schimmelbefall und Wurmschäden erkennen. – Sichtfenster erkennen und freilegen. – die Anforderungen gegenüber dem zu restaurierenden Objekt erfüllen. – historische Restaurierungen erkennen, analysieren und in die Farbskala eintragen. – Arbeitsschritte dokumentieren (fotografische Darstellung des Kartierungsablaufes). – Schlüsselbildungen und Dehnungsfugen darstellen. – zu ergänzende Fehlstellen darstellen.
--	---	---

Qualifikationsbereich Rahmenherstellung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, zu gewährleisten, dass Rahmen fachgerecht hergestellt werden.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialeigenschaften (zB Holz, Metall) – Stilkunde – holzverarbeitende Maschinen – Papier- und Kartonschneidemaschinen – Schnitzen – Vergoldermasse – historische und moderne Vergoldungs-, Veredlungs- und Farbfassungstechniken – Holzimitationen und Polituren – Beschlag (zB vergoldete Blei- bzw. Zinnornamente) – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – den am besten zum Bild passenden Rahmen (Größe, Farbe und Stil) auswählen. – einen Rahmen in Gehrung schneiden, verköpfen, leimen und fachgerecht zusammensetzen. – ein zum Bild und Rahmen (Größe, Farbe und Stil) passendes Passepartout auswählen. – fehlende Teile nachschneiden und ergänzen. – Rahmen mit Ornamenten aus Vergoldermasse belegen bzw. ergänzen. – Holzergänzungen und Holzimitationen durchführen und eine hochwertige Schellackpolitur aufbringen. – Beschlag mit Nägeln montieren.

		– Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Rahmenherstellung einschulen und überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Durchführung von konservatorischen Einrahmungen zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialeigenschaften (zB säurefrei, atmungsaktiv) – aktuelle Museumsstandards der konservatorischen Einrahmung – klimatische Einflüsse (zB Raumtemperatur, Sonneneinstrahlung) – Schimmelbefall 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – reversible, substanzschonende, atmungsaktive und säurefreie Materialien auswählen und verarbeiten. – UV-absorbierendes Silikat- bzw. Acrylglas zuschneiden. – Sonnenschutz, passende Raumtemperatur und Luftfeuchtigkeit gewährleisten. – eine staubfreie Einrahmung mit säurefreien Passepartouts, Nassklebebändern, Kartons, Auflagen, Stellwänden und Zwischenleisten durchführen.

Qualifikationsbereich Pflege und Objektsicherung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, eine kustodische Reinigung auf Oberflächen durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Charta von Venedig – Materialeigenschaften – aktuelle Restaurierungsvorgaben – gesetzliche Hinweispflichten – Abnahme von Proben – Freilegung und Erkennung von Sichtfenstern – Behebungen von Schüsselbildungen – Aufbringung von Haftbrücken – Retuschieren von Fehlstellen – Versilberungen – Vergoldungen – Metallisierungen – Bronzierungen – historischen Goldersatz – Oberflächenverzierungen – Lüsterung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Farben erkennen und analysieren. – Schimmelbefall und Wurmschäden erkennen und behandeln. – Sichtfenster erkennen und freilegen. – diverse Schüsselbildungen beheben. – Haftbrücken aufbringen. – Fehlstellen retuschieren. – Trägermaterial bei Struktur- und Haftungsschwächen aufbereiten. – Montagevorrichtungen auf Sicherheit überprüfen. – dem Objekt entsprechende Absaugungs- und Reinigungsmaschinen wählen und bedienen. – Fangschutzmaßnahmen bei der Reinigung verwenden.

	<ul style="list-style-type: none"> – Erkennen und Analysieren von Farben (Pigment-Zusammenstellungen) – Überzüge – Schutzfirnisse – Überzugslacke – Schimmelbefall (Funkizide und Pestizide) – Behandlung von Wurmschäden, Aufbereitung von Trägermaterial bei Struktur-, und Haftungsschwächen – Dokumentarisches Erfassen von Arbeitsschritten – Klimadaten – Reinigung von Oberflächen (zB Brotreinigung) – Absaugungs- und Reinigungsmaschinen – Fangschutzmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – historische und neuzeitliche Objekte und Raumschalen nachhaltig reinigen und Pflegemaßnahmen laut Standards, Richtlinien und Kundenwünschen durchführen. – Arbeitsschritte dokumentieren (fotografische Darstellung des Konservierungsablaufes). – gesetzliche Hinweispflicht zum Schutz des Objekts einhalten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, zu gewährleisten, dass Montagetarbeiten fachgerecht durchgeführt und Objekte gesichert werden.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialeigenschaften – aktuelle Restaurierungsvorgaben – Zusammensetzung von Binde- und Haftungsmittel – mechanische und chemische Freilegungsmethoden – Abnahme von Proben – Erkennung von Sichtfenstern – Armieren von Rissen und Sprüngen – Festigung von diversen Schüsselbildungen und Dehnungsfugen – Härtungsmittel – Aufbringung von Haftbrücken – Erkennen und Analysieren von Farben (Pigment-Zusammenstellungen) – Schimmelbefall (Funkizide und Pestizide) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Zustand von Objekten örtlich bzw. beim Transport sichern und dokumentieren. – Farben erkennen und analysieren. – Proben abnehmen. – Objekte für einen späteren konservatorischen bzw. restauratorischen Eingriff mit dem geringstmöglichen Verlust an originaler Substanz sicherstellen. – durch die richtige Sicherung (zB Schaffung einer Klimazelle) den Erhalt von Objekten stabilisieren. – Bruchteile von Objekten zuordnen und beschriften. – Schimmelbefall und Wurmschäden erkennen und behandeln. – Risse und Sprünge armieren.

	<ul style="list-style-type: none">– Behandlung von Wurmshäden, Aufbereitung von Trägermaterial bei Struktur- und Haftungsschwächen– Dokumentarisches Erfassen von Arbeitsschritten– Klimadaten– Reinigung von Oberflächen	<ul style="list-style-type: none">– Schüsselbildungen und Dehnungsfugen festigen.– Haftbrücken aufbringen.– Trägermaterial bei Struktur- und Haftungsschwächen aufbereiten.– Arbeitsschritte dokumentieren (fotografische Darstellung des Objektsicherungsablaufes).
--	--	---

Qualifikationsbereich Qualitätssicherung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Werkzeuge herzustellen sowie Maschinen und Werkzeuge zu warten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Herstellung von Werkzeugen – Sicherheitsstandards von Maschinen und Werkzeugen – Wartungsmaßnahmen – Pflegemaßnahmen – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – einen Anschleifer (Oachkatzlschwoaf) selbstständig herstellen. – Maschinen und Werkzeuge auf Funktionsfähigkeit und Sicherheitsstandards überprüfen. – Maschinen und Werkzeuge warten. – Maschinen und Werkzeuge pflegen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Sicherheitsüberprüfung, Wartung und Pflege von Werkzeugen einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, einen sicheren Transport und eine fachgerechte Lagerung von Objekten sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Disponierung – Materialtransport (zB Transportsicherungen, gesetzliche Vorschriften beim Beladen von Fahrzeugen) – Nachhaltigkeitsmanagement (zB Transportmodalitäten) – Entlademöglichkeiten – Lagerbedingungen – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. – Transportschäden vorbeugen (zB durch die Sicherung von Objekten, Versicherungsleistungen). – eine angemessene Verpackungsart für Objekte gewährleisten. – wirtschaftlich und ökologisch optimierte Transportrouten planen. – orts- und objektspezifische Entlademöglichkeiten sicherstellen. – dafür sorgen, dass Objekte fachgerecht entladen werden. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften unterweisen und deren Einhaltung überprüfen. – gewährleisten, dass die optimalen Lagerbedingungen für Objekte gegeben sind (zB Klimadaten).
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz 	Er/Sie kann

	<ul style="list-style-type: none"> – Unfallverhütung und Unfallversicherungsrecht – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat – Arbeitsplatzevaluierung – Schutzbestimmungen für besonders Arbeitnehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen) – Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AUVA – aushangpflichtige Gesetze – Ergonomie am Arbeitsplatz – Gefahrenevaluierung – Unfallverhütung – Sicherheitsdatenblätter – Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Werkzeugen und Maschinen, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Brillen, Mundschutz) – Personalmanagement – Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> – gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen setzen. – Dienstanweisungen zur Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen geben. – Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitnehmerschutz kontrollieren. – Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. – Gefahren erkennen und diese vermeiden. – Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie auf die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze achtet. – Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln und Maschinen zu trainieren und dies dokumentieren. – Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darüber unterweisen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf Baustellen in Sicherheitsstandards unterweisen. – die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige Normen und Richtlinien – Herstellerrichtlinien – Personalmanagement – Dokumentation 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – relevante Normen und Richtlinien anhand von unternehmensinternen Qualitätsstandards festlegen. – Herstellerrichtlinien von verwendeten Materialien beachten. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Einhaltung von relevanten Normen und Richtlinien unterweisen. – die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren.

Er/Sie ist in der Lage, Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Umweltschutzbestimmungen – Mülltrennungssysteme – Mitarbeiterführung – ökologische Materialien und Arbeitsverfahren 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Systeme zur ordnungsgemäßen Mülltrennung implementieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der betrieblichen Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen schulen und deren Einhaltung überprüfen. – Materialien und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen und auswählen.
---	---	---

Qualifikationsbereich Befundung, Restaurierungsziel und Dokumentation		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, eine Befundung durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Sakrale bzw. profane Bauten (innen und außen, wie zB Altäre, Fassadenteile) – Kunsttopografie (zB historische Hintergründe, Figuren, Skulpturen) – Stilkunde – Kunsthistorik – berufsbezogene Architektur und Architektur-begriffe – Symbolik – Topographie – Material- und Werkstoffkunde – Analyse von verschiedenen Beschaffenheiten (zB Pigmente, Lacke, Inhaltsstoffe) – Denkmalpflege – Untergründe und Beschichtungsaufbau – Zusammensetzungen von Farben – historischen Vergoldungsaufbau und Farbfassungen – Restaurierungsabläufe eigener und fremder Gewerke 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – bestehende Schäden an Raumschalen sowie beweglichen bzw. unbeweglichen Objekten (zB Verluste, spätere Ergänzungen, Adaptionen, Restaurierungen, Renovierungs-Sichtbilder) erheben und fachgerecht dokumentieren (Schadenskartierung). – bestehende Schäden analysieren. – Informationen aus Archiven erheben. – Raumschalen sowie bewegliche und unbewegliche Objekte unterschiedlichen Epochen, Stilen und Regionen zuordnen (zB Fassadenteile, Skulpturen, Ausstattung eines Palais). – historische Merkmale, Arbeitstechniken und Materialien erkennen und unterschiedlichen Epochen, Stilen und Regionen zuordnen. – den Aufbau eines Altars, einer Kanzel und eines Orgelgehäuses in Architekturbegriffen zuordnen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Restaurierungs-, Pflege- und Konservierungsziele 	<ul style="list-style-type: none"> – für die Schadenskartierung von sakralen und profanen Bauten Objekte in ihren architektonischen und stilistischen Formen darstellen und bezeichnen. – gewachsene Veränderungen am Objekt darstellen. – Schichten einzeln analysieren und Befunde aufnehmen. – Proben entnehmen und weitere Analysen durchführen. – Schäden bewerten. – Restaurierungsziele (sowie etwaige Pflege- und Konservierungsziele) festlegen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, im Rahmen einer Befundung ein Restaurierungsziel auszuarbeiten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sakrale bzw. profane Bauten (innen und außen, wie zB Altäre, Fassadenteile) – Kunsttopografie (zB historische Hintergründe, Figuren, Skulpturen) – Stilkunde – Kunsthistorik – berufsbezogene Architektur und Architekturbegriffe – Symbolik – Topographie – Material- und Werkstoffkunde – Analyse von verschiedenen Beschaffenheiten (zB Pigmente, Lacke, Inhaltsstoffe) – Denkmalpflege – Untergründe und Beschichtungsaufbau – Zusammensetzungen von Farben – historischen Vergoldungsaufbau und Farbfassungen – Restaurierungsabläufe eigener und fremder Gewerke 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – notwendige Restaurierungs-, Pflege- bzw. Konservierungsmaßnahmen bestimmen (ua in Abhängigkeit vom Schadensbild und der Höhe des Aufwands). – geeignete Methoden bestimmen. – Prioritäten bei den umzusetzenden Maßnahmen festlegen. – den notwendigen Aufwand für die Restaurierung schätzen. – ein nachhaltiges Restaurierungsziel darstellen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege, Konservierung und Restaurierung – Festlegen von Restaurierungszielen 	
Er/Sie ist in der Lage, historische Trägermaterialien, Untergründe, Oberflächen vor, während und nach der Konservierung bzw. Restaurierung digital zu dokumentieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Befundungen – Kunsthistorik – Fotografie von Konservierungen und Restaurierungen – Dokumentation – Restaurierberichte – Arbeitsabläufe anderer Gewerke 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Befundungen lesen und interpretieren. – wichtige Arbeitsschritte in Detailaufnahmen festhalten. – Bauschäden dokumentieren. – unvorhersehbare Abweichungen vom Restaurierungs- bzw. Konservierungsziel (zB Entdeckung einer historischen Fassung) dokumentieren. – Detailaufnahmen und Dokumentationen chronologisch dokumentieren und beschriften. – Dokumentationen digital abspeichern und verwalten. – einen Restaurierbericht erstellen.

Qualifikationsbereich Kalkulation		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die Preise für angebotene Objekte und Dienstleistungen zu kalkulieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialbedarfskalkulation – Recherche von Rohstoffpreisen – Hilfsmittelbedarfskalkulation – Zeitaufwandberechnung – Gemeinkostenermittlung – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – den notwendigen Zeitaufwand einschätzen. – Material- und Hilfsmittelkosten kalkulieren. – schwankende Rohstoffpreise in der Kalkulation berücksichtigen. – Personalkosten kalkulieren. – etwaige Subleistungen von Dritten ermitteln. – Gemeinkosten ermitteln. – einen realistischen Gewinnaufschlag festlegen. – Risikokosten in der Kalkulation berücksichtigen. – Kosteneinsparungspotenziale erkennen.

		– Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Preiskalkulation einschulen.
--	--	--

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 11 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Praktische Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, eine Polimentvergoldung in Glanz und Matt herzustellen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Material- und Werkstoffeigenschaften – Beschaffenheit des Holzträgers – Schleifmittel – Wasserbad – Kreiden – Leime – Trocknungsphasen – Poliment – Blattgold – Poliermittel – Staubschutz 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Kreidegrund auf einem Holzträger fachgerecht aufzutragen. – den Kreidegrund schleifen, reparieren und entstauben. – fachgerecht polimentieren. – fachgerecht vorleimen. – echtes Blattgold in Glanz und Matt anschließen. – die Glanzstellen mit geeigneten Achatsteinen polieren und die matten Stellen mit Leim überziehen. – das Werkstück mit Ockerfarbe hinterlegen.
Er/Sie ist in der Lage, eine Imitationstechnik durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Schwämme –Federn – Binde- und Lösungsmittel – Pigmente – Dachshaarvertreiber – Überzüge – Firnisse und Lackierungen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – eine abgesperrte und grundierte Platte in einer Marmortechnik ausführen.
Er/Sie ist in der Lage, einen Engelskopf oder eine Skulptur stil- und fachgerecht polychrom zu fassen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Farben – Pigmente 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die benötigten Farben selbst anmischen. – Untergründe vorlassieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Binde- und Lösungsmittel – Untergründe – Stilkunde – Pinsel – Überzüge 	<ul style="list-style-type: none"> – Untermalungen dem jeweiligen Farbton und Stil entsprechend unterlegen. – gefasste Oberflächen mit einem Schutzfirnis oder einer Patina überziehen.
--	--	---

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, historische und moderne Vergoldungstechniken anzuwenden.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Trägermaterialien – Kreide – Poliment – Blattgold – Poliermittel – Öle – Lacke 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Materialien herstellen. – eine Bergkreide zubereiten. – diverse Untergründe aus Kreide herstellen. – ein Ei- und Leimpoliment herstellen. – das geeignete Blattgold auswählen.
Er/Sie ist in der Lage, Staffierarbeiten durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Untergründe – Farben – Bindemittel – Leime – Überzüge – Firnisse – anatomische Gestaltung von Plastiken 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Techniken anwenden. – geeignete Farben auswählen und mischen (zB nach Epoche, Region, Örtlichkeit).
Er/Sie ist in der Lage eine Metallisierung mit Schlagmetall durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Lacke – Klebemittel (zB Mixtion) – Blattmetalle – Pinsel – Ballen – Klimadaten – Trocknungsphasen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – eine lackierte Leiste mit Klebemittel anlegen und mit Schlagmetall belegen. – die belegte Oberfläche mit einem Pinsel einkehren und versäubern. – einen Oxidationsschutz herstellen.

<p>Er/Sie ist in der Lage, die Vorgaben zum sicheren und gesunden Arbeiten einzuhalten.</p>	<p>– Staubschutz</p> <p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gefahrenewaluierung – Gerüste und Leitern – Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne (SiGe-Pläne) – Brandschutzbestimmungen – Schutzausrüstung – Fachgerechte Bedienung von Maschinen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Gefahrenewaluierung durchführen (zB freiliegende Stromkabel, fehlende Absturzicherung am Gerüst) und etwaige Gefahren beseitigen bzw. Verantwortliche darauf hinweisen. – Brandschutzbestimmungen einhalten (zB Lüften, beim Hantieren mit feuergefährlichen Stoffen). – die mit den Arbeiten und die damit verbundene Gefahren entsprechende Schutzausrüstung tragen (zB Schutzhelm, Maske, Brille, Handschuhe). – nach Einschulung die mit Maschinen verbundenen Risiken erkennen und diese sicher und fachgerecht bedienen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Objekte und Architekturteile unterschiedlichen Epochen, Stilen und Regionen zuzuordnen (zB für einen Altar).</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stilkunde – berufsbezogene Architektur und Architektur-begriffe – Symbolik – Topographie 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stilformen erkennen. – Architekturteile und Skulpturen den jeweiligen Stilen, Epochen und Regionen zuordnen. – gewachsene Veränderungen am Objekt darstellen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnisse oberhalb) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.